

Amtliche Bekanntmachungen

Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz freilebender Katzen im Gebiet der Stadt Kyritz

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 26 Abs. 1 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S. 266, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 47])) und aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kyritz vom 30.11.2022 wird von der Bürgermeisterin der Stadt Kyritz als örtliche Ordnungsbehörde folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Regelungszweck; Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung dient dem Schutz von freilebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Stadtgebietes von Kyritz, einschließlich der Ortsteile, zurückzuführen sind.
- (2) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemarkungsgebiet der Stadt Kyritz und ihrer Ortsteile (Schutzgebiet).

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. Katze ein weibliches oder männliches Tier der Art Hauskatze (*Felis silvestris catus*) und deren Kreuzungen mit anderen Arten,
2. Gehaltene Katze eine solche, die von einem Menschen gehalten wird,
3. Freigängerkatze eine gehaltene Katze, die unkontrolliert freien Auslauf hat,
4. Freilebende Katze eine solche, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird,
5. Fortpflanzungsfähige Katze eine solche, die fünf Monate oder älter ist und nicht unfruchtbar gemacht worden ist,
6. Halterperson, wer die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausübt und das wirtschaftliche Risiko des Verlusts des Tieres trägt,
7. Unfruchtbarmachung, die Entfernung der männlichen oder weiblichen Keimdrüsen, also der Hoden oder Eierstöcke (Kastration) oder die Durchtrennung der Samen- oder Eileiter (Sterilisation),
8. Unkontrollierter freier Auslauf einer Katze, wenn diese sich frei bewegen kann und wenn weder die Halterperson noch eine von ihr beauftragte oder für sie handelnde Person unmittelbar auf die Katze einwirken kann, um ein Entweichen zu verhindern.

§ 3

Kennzeichnung und Registrierung; Anzeigepflicht

- (1) Die Halterperson hat die Freigängerkatze eindeutig und dauerhaft mittels Mikrochip kennzeichnen und registrieren zu lassen.

Die Registrierung erfolgt durch Eintrag der Kennzeichnung der Katze sowie Name und Anschrift der Halterperson in die kostenfreien Haustierregister TASSO e.V., Otto-Vogler-Str. 15, 65843 Sulzbach/Ts. Oder FINDEFIX Deutscher Tierschutzbund, In der Raste 10, 53129 Bonn. Die Halterperson hat die für eine entsprechende Übermittlung der Tierdaten durch die vorgenannten Haustierregister an die örtliche Ordnungsbehörde notwendige datenschutzrechtliche Einwilligung zu erteilen.
(2) Die Halterperson ist verpflichtet, gehaltene Freigängerkatzen bei der örtlichen Ordnungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die örtliche Ordnungsbehörde führt ein entsprechendes Register.

§ 4

Fütterungsverbot

- (1) Das Füttern von freilebenden Katzen ist untersagt.
- (2) Freilebende Katzen dürfen nur an kontrollierten Futterstellen gefüttert werden. Die Futterstellen sind bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Nicht angezeigte Futterstellen können durch die Ordnungsbehörde beseitigt werden.

§ 5

Auslaufverbot

- (1) Die Halterperson hat sicherzustellen, dass fortpflanzungsfähige Katzen, die innerhalb des Stadtgebietes von Kyritz, einschließlich der Ortsteile gehalten werden, keinen unkontrollierten freien Auslauf haben. Kann die Halterperson dies nicht sicherstellen, so hat sie die Katze fortpflanzungsunfähig machen zu lassen.
- (2) Auf Antrag kann die örtliche Ordnungsbehörde Ausnahmen von Absatz 1 für Zucht- und/oder Rassekatzen zulassen, wenn ein berechtigtes Interesse der Halterperson an der gewerblichen Zucht mit der Katze besteht. Voraussetzung für eine Ausnahmegenehmigung aus züchterischen Interessen ist, dass die Halterperson über eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8a des Tierschutzgesetzes verfügt und glaubhaft macht, dass eine Kontrolle und Versorgung der Nachkommen gewährleistet ist. Darüber hinaus können Ausnahmen nach Satz 1 nur zugelassen werden, sofern bei der Katze eine dauerhafte Narkoseunfähigkeit oder eine andere schwerwiegende tiermedizinische Kontraindikation für eine Unfruchtbarmachung besteht und diese durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt nachgewiesen wurde.

§ 6

Maßnahmen gegenüber Freigängerkatzen

- (1) Freigängerkatzen im Stadtgebiet dürfen durch die örtliche Ordnungsbehörde oder von dieser beauftragten Person zum Zweck der Ermittlung der Halterperson in Obhut genommen werden. Mit der Ermittlung der Hal-

tungsperson soll unmittelbar nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden.

(2) Ist die Haltungsperson ermittelt und die Katze fortpflanzungsfähig, so kann die örtliche Ordnungsbehörde der Haltungsperson regelmäßig aufgeben, das Tier auf eigene Kosten fortpflanzungsunfähig machen zu lassen. Die Unfruchtbarmachung darf nur von einer Tierärztin oder einem Tierarzt durchgeführt werden.

(3) Vor Gewährung eines weiteren unkontrollierten Auslaufs hat die Haltungsperson der örtlichen Ordnungsbehörde alsdann eine schriftliche tierärztliche Bestätigung vorzulegen, dass die Katze unfruchtbar gemacht wurde.

(4) Ist eine Freigängerkatze nicht gekennzeichnet und registriert und kann die Haltungsperson deswegen nicht innerhalb von 48 Stunden ermittelt und erreicht werden, so kann die örtliche Ordnungsbehörde die Unfruchtbarmachung sowie sämtliche mit dieser Maßnahme im Zusammenhang stehenden notwendigen Maßnahmen auf Kosten der Haltungsperson durchführen. Nach der Unfruchtbarmachung können die Katzen wieder in die Freiheit entlassen werden.

(5) Ein von der Haltungsperson möglicher abweichender Eigentümer bzw. eine mögliche abweichende Eigentümerin hat die Maßnahmen nach Absatz 1 bis 4 zu dulden.

§ 7

Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen

(1) Die örtliche Ordnungsbehörde kann aufgegriffene freilebende Katzen tierärztlich kennzeichnen, registrieren und fortpflanzungsunfähig machen lassen. Zu diesen Zwecken darf die freilebende Katze in Obhut genommen werden. Nach der Unfruchtbarmachung kann die freilebende Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, wo die Katze aufgegriffen worden ist.

(2) Ist für Maßnahmen nach Absatz 1 das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes durch Personen, die von der Stadt Kyritz beauftragt worden sind, erforderlich, ist der Eigentümer oder Pächter verpflichtet, dies zu dulden und den Zugriff auf die freilebenden Katzen zu unterstützen.

§ 8

Auskunftspflichten

Haltungspersonen haben der örtlichen Ordnungsbehörde die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der Maßnahmen nach dieser Verordnung erforderlich sind.

§ 9

Kosten

Die Kosten der Unfruchtbarmachung sowie der Kennzeichnung und Registrierung von Freigängerkatzen nach § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 trägt die Haltungsperson. Im Übrigen trägt die Kosten derjenige, der die Durchführung der kostenpflichtigen Maßnahme in Auftrag gegeben hat.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 eine Katze nicht eindeutig kennzeichnen und registrieren lässt,
2. § 3 Abs. 1 die notwendige datenschutzrechtliche Einwilligung nicht erteilt,
3. § 3 Abs. 2 die Haltung einer Katze nicht oder nicht rechtzeitig bei der Ordnungsbehörde anzeigt,
4. § 4 Abs. 1 Katzen füttert,
5. § 5 Abs. 1 nicht sicherstellt, dass fortpflanzungsfähige Katzen keinen freien Auslauf haben,

6. § 6 Abs. 2 auf Anordnung die Katze nicht fortpflanzungsunfähig machen lässt

7. § 6 Abs. 3 vor dem unkontrollierten Auslauf keine schriftliche Bestätigung des Tierarztes vorlegt,

8. § 8 eine erforderliche Auskunft nicht oder nicht vollständig erteilt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit Geldbußen bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.06.2023 in Kraft

Kyritz, den 01.12.2022

gez. *Nora Görke*

Bürgermeisterin der Stadt Kyritz

Friedhofssatzung der Stadt Kyritz und ihrer Ortsteile

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbetreibende

III. Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines
- § 8 Beschaffenheit von Särgen
- § 9 Ausheben der Gräber
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 12 Allgemeines
- § 13 Arten der Gräber

V. Gestaltung von Grabstätten

- § 14 Gärtnerische Gestaltung und Pflege
- § 15 Anlage und Unterhaltung der Grabstätten
- § 16 Entfernen von Grabmalen

VI. Trauerhallen und Trauerfeiern

- § 17 Benutzung der Trauerhalle
- § 18 Trauerfeiern

VII. Schlussvorschriften

- § 19 Listenführung
- § 20 Grabstein
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Haftung
- § 23 Ersatzvornahme

VIII. Gebühren

- § 24 Gebührenpflicht
- § 25 Zahlungspflichtige (Gebührenschildner)
- § 26 Entstehung und Fälligkeiten der Zahlungspflicht
- § 27 Gebühren
- § 28 Verlängerung des Nutzungsrechtes

IX. Inkrafttreten

- § 29 Inkrafttreten